

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 24. April 2019

418. Stiftung Gott hilft, Verbund Sozialpädagogischer Pflegefamilien SGh im Kanton Zürich, Zizers (Erneuerung der Beitragsberechtigung)

Gemäss § 4 des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2) in Verbindung mit § 10 der Jugendheimverordnung vom 4. Oktober 1962 (LS 852.21) beschliesst der Regierungsrat über die Beitragsberechtigung von Jugendheimen bezüglich der Ausrichtung von Staatsbeiträgen (Kostenanteile) gemäss §§ 7 ff. des Jugendheimgesetzes vom 1. April 1962 (LS 852.2).

Mit Beschluss Nr. 860/2015 erteilte der Regierungsrat der Stiftung Gott hilft eine Beitragsberechtigung für den Betrieb des Verbundes Sozialpädagogischer Pflegefamilien SGh im Kanton Zürich im Umfang von 15 Plätzen bis Ende 2018. Mit Eingabe vom 22. Dezember 2017 ersuchte die Trägerschaft um Erneuerung der Beitragsberechtigung bzw. um deren Erweiterung um fünf auf insgesamt 20 Plätze.

Der Verbund Sozialpädagogischer Pflegefamilien SGh im Kanton Zürich umfasst drei professionell geführte Kleininstitutionen («Pflegefamilien») mit je fünf Plätzen für Kinder und Jugendliche. Zwei Pflegefamilien leben in Herrliberg und eine in Stäfa. Die Stiftung Gott hilft will in den Räumlichkeiten des bisherigen Bentzelheims in Herrliberg eine weitere Pflegefamilie aufbauen und als vierten Standort in den Verbund Sozialpädagogischer Pflegefamilien SGh im Kanton Zürich integrieren. Die Pflegefamilien nehmen Kinder ab Geburt bis zum Alter von zehn Jahren auf und bieten Langzeitplatzierungen für Kinder, die in ihrer Persönlichkeitsentwicklung aufgrund von traumatischen Erlebnissen, Misshandlungen oder Sozialisationsstörungen gefährdet sind. Die familienähnlichen sozialpädagogischen Strukturen der Pflegefamilien fördern die Kinder in ihrer Entwicklung. Der Verbund Sozialpädagogischer Pflegefamilien SGh im Kanton Zürich ist während 24 Stunden an 365 Tagen im Jahr für die Kinder verantwortlich. Die Beitragsberechtigung wurde bei der letzten Erneuerung infolge einer Platzreduktion von 20 auf 15 Plätze verringert. Der Trägerschaft steht mit den Räumlichkeiten des bisherigen Bentzelheims ein neuer Standort zur Verfügung und entsprechend wurde

die Zahl der bewilligten Plätze mit Verfügung vom 31. Januar 2019 auf neu 20 Plätze erhöht. Das Angebot ist immer sehr gut ausgelastet und Angebote mit familienähnlichen Strukturen sind bei zuweisenden Stellen sehr gefragt, weshalb der Bedarf an einer zusätzlichen sozialpädagogischen Pflegefamilie gegeben ist.

Die Stiftung Gott hilft verfügt über die notwendige Bewilligung zum Betrieb des Verbundes Sozialpädagogischer Pflegefamilien SGh im Kanton Zürich, die ihr gestützt auf das vom Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) genehmigte Konzept erteilt wurde. Der Betrieb beruht auf dem Konzept vom Januar 2018. Dieses stellt die verbindliche, qualitative und quantitative Grundlage für die von der Einrichtung zu erbringenden Leistungen dar, an die der Kanton gestützt auf § 2 des Staatsbeitragsgesetzes in Verbindung mit §§ 7 ff. des Jugendheimgesetzes Kostenanteile leistet. Das Angebot der Einrichtung entspricht einem Bedarf und die Trägerschaft erfüllt die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen gemäss Staatsbeitrags- und Jugendheimgesetzgebung.

Die Dauer der Beitragsberechtigung ist auf die bis Ende 2020 laufende Bewilligungsdauer abzustimmen, weshalb die vorliegende Beitragsberechtigung ausnahmsweise statt der üblichen Dauer von vier Jahren nur für zwei Jahre zu erneuern ist.

Der Staatsbeitrag wird auf der Grundlage des mit der Bewilligung genehmigten Konzepts in Verbindung mit den Vorgaben zu den beitragsberechtigten Kosten in der Jugendheimgesetzgebung berechnet.

Gestützt auf § 19b der Jugendheimverordnung entscheidet das AJB über die Ausrichtung von Kostenanteilen an Jugendheime gemäss § 7 des Jugendheimgesetzes.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Beitragsberechtigung der Stiftung Gott hilft für den Betrieb des Verbundes Sozialpädagogischer Pflegefamilien SGh im Kanton Zürich wird mit Wirkung ab 1. Januar 2019 im Umfang von 20 Plätze erneuert.

II. Die Beitragsberechtigung gilt bis 31. Dezember 2020. Ein Gesuch um Erneuerung der Beitragsberechtigung ist von der Trägerschaft gegebenenfalls bis 31. Dezember 2019 einzureichen.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Mitteilung an die Stiftung Gott hilft, Heiner Graf, Präsident, Kantonsstrasse 6, 7205 Zizers (im Doppel für sich und die Gesamtleitung [E]), sowie an die Finanzdirektion und die Bildungsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli